

Fachbereich Verwaltung/ Bürgerservice  
Frau Weigelt  
11.06.2015

AZ: 51.10.01.01

Information zur Beschlussvorlage für den Stadtrat am 18.06.2015 (öffentlich)  
Vorberatung in BKS und Hauptausschuss  
Vorlage: 2014-2019/ SR- 084

**Betreff:**

**Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin als Träger von Kindertageseinrichtungen**

Überarbeitung der Entgeltvereinbarungen durch den Landkreis Jerichower Land

Die der Stadt Genthin zur Unterschrift vorgelegten Entgeltvereinbarungen und damit verbundenen Defizitkosten, welche die Stadt Genthin pro Betreuungsform und Betreuungsstunden aufzubringen hat, wurden auf Grundlage der Kalkulation unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlichen Belegung ermittelt. Demzufolge wurden für die Zuwendungen vom Land und Landkreis gemäß §§ 12 und 12 a KiFöG LSA, welche pro Krippen- und Kindergartenkind sowie Hortkind gezahlt werden, seinerzeit die **voraussichtlichen Kinderzahlen im Jahr 2015** zu Grunde gelegt und als Einnahmen berücksichtigt.

Seitens des Landkreises Jerichower Land erfolgte mit dem heutigen Datum vorab die telefonische Information, dass zwischenzeitlich die für das Jahr 2015 verbindliche und mittels Bescheid festgesetzte Höhe der Zuwendungen pro Kindertageseinrichtung vorliegt. Die festgesetzte Zuwendungshöhe wurde nunmehr auf Grundlage **der tatsächlichen Belegung zum 01.01.2015 ermittelt**. Der Landkreis wird die Kalkulationsunterlagen entsprechend anpassen, so dass sich dadurch die bisher ermittelten Defizitkosten ändern.

# Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,  
vertreten durch den Landrat,  
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,  
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadt Genthin,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Marktplatz 3 in 39307 Genthin

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

**Kindertagesstätte „Unter den Eichen“,**  
Unter den Eichen 2 in 39307 Genthin OT Mützel

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

## I. Entgeltvereinbarung

### 1. Festsetzung der Entgelte (Defizitbeträge)

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Einnahmen/Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2013 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte (Defizitbeträge) für das Haushaltsjahr 2015 in Euro:

Betreuungsumfang in h	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder Hort
bis zu 5	215,60 €	181,61 €	
6	231,83 €	191,04 €	
7	248,06 €	200,47 €	
8	264,29 €	209,90 €	
9	280,52 €	219,33 €	
10	296,75 €	228,76 €	

### 2. sonstige Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen (Stichtag 01.01. des Planungsjahres) die Zuweisungen des Landes und Landkreises an den Träger weiter. Die Zuweisungen wurden bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Entgelte wurden als Einnahmeposition zudem die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA einbezogen.

Die Kostenbeiträge sind Bestandteil des monatlichen Entgeltes.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da dieser sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA ist.

## **II Allgemeine Regelungen**

### **1. Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

### **2. weitere Regelungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 24.04.2015 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum     11. JUNI 2015

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
Träger der Einrichtung

Landkreis Jerichower Land  
Kreisverwaltung  
Postfach 11 31  
39281 Burg

## Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,  
vertreten durch den Landrat,  
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,  
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadt Genthin,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Marktplatz 3 in 39307 Genthin

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KIFöG LSA

**Kindertagesstätte „Parkspatzen“,**  
Parkstraße 1 b in 39307 Genthin OT Parchen

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

## **I. Entgeltvereinbarung**

### **1. Festsetzung der Entgelte (Defizitbeträge)**

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Einnahmen/Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2013 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte (Defizitbeträge) für das Haushaltsjahr 2015 in Euro:

Betreuungs- umfang in h	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder Hort
bis zu 5	296,82 €	217,13 €	
6	323,89 €	228,25 €	227,85 €
7	350,95 €	239,38 €	
8	378,01 €	250,50 €	
9	405,08 €	261,63 €	
10	432,14 €	272,75 €	

### **2. sonstige Finanzierung**

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen (Stichtag 01.01. des Planungsjahres) die Zuweisungen des Landes und Landkreises an den Träger weiter. Die Zuweisungen wurden bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Entgelte wurden als Einnahmeposition zudem die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA einbezogen.

Die Kostenbeiträge sind Bestandteil des monatlichen Entgeltes.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da dieser sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA ist.

## **II Allgemeine Regelungen**

### **1. Laufzeit**

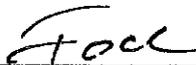
Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

### **2. weitere Regelungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 24.04.2015 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum 1. JUNI 2015

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
Träger der Einrichtung

Landkreis Jerichower Land  
Kreisverwaltung  
Postfach 11 31  
39281 Burg

## Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,  
vertreten durch den Landrat,  
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,  
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadt Genthin,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Marktplatz 3 in 39307 Genthin

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

**Kindertagesstätte „Spatzenhausen“**,  
Lindenstraße 9 b (Haus 1), Schulstraße 5 (Haus 2) in 39307 Genthin OT Tuheim

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

## I. Entgeltvereinbarung

### 1. Festsetzung der Entgelte (Defizitbeträge)

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Einnahmen/Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2013 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte (Defizitbeträge) für das Haushaltsjahr 2015 in Euro:

Betreuungs- umfang in h	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder Hort
bis zu 5	281,98 €	195,65 €	
6	310,37 €	206,78 €	182,40 €
7	338,77 €	217,92 €	
8	367,16 €	229,05 €	
9	395,56 €	240,18 €	
10	423,95 €	251,31 €	

### 2. sonstige Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen (Stichtag 01.01. des Planungsjahres) die Zuweisungen des Landes und Landkreises an den Träger weiter. Die Zuweisungen wurden bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Entgelte wurden als Einnahmeposition zudem die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA einbezogen.

Die Kostenbeiträge sind Bestandteil des monatlichen Entgeltes.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da dieser sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA ist.

## **II Allgemeine Regelungen**

### **1. Laufzeit**

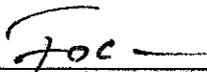
Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

### **2. weitere Regelungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 24.04.2015 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum     11. JUNI 2015

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
Träger der Einrichtung

Landkreis Jerichower Land  
Kreisverwaltung  
Postfach 11 31  
39281 Burg

## Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,  
vertreten durch den Landrat,  
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,  
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadt Genthin,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Marktplatz 3 in 39307 Genthin

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

**Kindertagesstätte „Storchennest“,**  
Friedenstraße 30 in 39307 Genthin OT Gladau

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

## I. Entgeltvereinbarung

### 1. Festsetzung der Entgelte (Defizitbeträge)

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Einnahmen/Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2013 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte (Defizitbeträge) für das Haushaltsjahr 2015 in Euro:

Betreuungs- umfang in h	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder Hort
bis zu 5	304,91 €	272,17 €	
6	325,16 €	285,87 €	
7	345,41 €	299,57 €	
8	365,66 €	313,27 €	
9	385,91 €	326,97 €	
10	406,16 €	340,67 €	

### 2. sonstige Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen (Stichtag 01.01. des Planungsjahres) die Zuweisungen des Landes und Landkreises an den Träger weiter. Die Zuweisungen wurden bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Entgelte wurden als Einnahmeposition zudem die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA einbezogen.

Die Kostenbeiträge sind Bestandteil des monatlichen Entgeltes.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da dieser sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA ist.

## **II Allgemeine Regelungen**

### **1. Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

### **2. weitere Regelungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 24.04.2015 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum     11. JUNI 2015

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
Träger der Einrichtung

Landkreis Jerichower Land  
Kreisverwaltung  
Postfach 11 31  
39281 Burg